

Die Verantwortung der Kirche für die Ausgeheimateten

Es gehört zu den eigenartigen Beobachtungen der Nachkriegszeit, daß das Flüchtlingsproblem erst einige Jahre, nachdem es in Erscheinung getreten ist, in den Brennpunkt des Interesses gerückt ist. Erst im Jahre 1949, nachdem es bereits 4 Jahre lang Millionen Flüchtlinge gab und nachdem die letzten Millionen 2 Jahre zuvor aus dem deutschen Osten ausgesiedelt worden sind, erkannte die deutsche Öffentlichkeit und auch die Kirche das Problem in seinem ganzen Ausmaß und seiner Schwere. Die Internationale Flüchtlingskonferenz von Hamburg ist ein Beweis für diese Beobachtung. Das erste große Alarm-signal in der Sache des Flüchtlingsproblems war das Auftreten des Sachbearbeiters für Flüchtlingsfragen beim Ökumenischen Rat der Kirchen auf der Weltkirchenkonferenz von Amsterdam 1948. Er wies auf die Tatsache hin, daß trotz der Repatriierung von 7 Millionen Vertriebenen seit Kriegsende heute das Flüchtlingsproblem wesentlich umfassender sei als im Jahre 1945. Das sei der Fall durch die Vertreibung von mehr als 10 Millionen Menschen aus ihrer Heimat durch Nachkriegsaktionen der Alliierten. Es wurde dabei seitens des Komitees für Christlichen Wiederaufbau und Zwischenkirchliche Hilfe darauf hingewiesen, das Flüchtlingsproblem sei unter dem Gesichtspunkt der Größe des Elends und der Entziehung von Menschenrechten eines der ernstesten im Nachkriegs-Europa. Ja, es bedeute schwerwiegende Zunahme der internationalen Spannungen und Kriegsgefahr, wenn keine Lösung gefunden würde.

Trotz der lawinenartigen Gefahr, die hier vorhanden ist, vor der allerdings unzählige, auch verantwortliche Stellen Deutschlands wie der internationalen Welt die Augen verschließen, sind nirgends wirkliche Lösungen des Problems und der Spannungen, die es herbeigeführt hat, zu finden. Angesichts des Ernstes und der katastrophalen Gefahr, die mit der Zeit nicht geringer, sondern größer wird, sollte man endlich den Mut haben, die Frage einer Wiedergutmachung aufzuwerfen.

Was uns hier beschäftigen soll, ist ein Ausschnitt aus dem Flüchtlingsproblem:

Die Verantwortung der Kirche für die Ausgeheimateten.

Wir verkennen keineswegs den engen Zusammenhang der kirchlichen Lage der Ausgeheimateten mit ihrer politischen und wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Lage. Diese Seiten und Beziehungen des Flüchtlingsgeschicks sind viel und oft erörtert und auch in kirchlichen Kreisen nicht unbekannt. Es wäre wünschenswert, wenn die Sachkenntnis auf diesem Gebiete auch in der Kirche allenthalben größer wäre.

Es ist erstaunlich, wie wenig in kirchlichen Verlautbarungen von der eigentlichen kirchlichen Seite des Flüchtlingsproblems die Rede ist. In einem der Beiträge zur Weltkirchenkonferenz von Amsterdam heißt es: „Zuerst muß eine wirkliche Kenntnis des Problems vorhanden sein, und zu oft gelangen Vertreter der Kirchen in ethischem Eifer zu schnellen Schlüssen und haben doch nur einen kleinen Teil der komplexen Wirklichkeit eines Problems vor Augen. In solchem Falle legen sie das Gewicht biblischer Entrüstung auf den falschen Punkt und läuten die falschen Glocken.“ Weiter wird gesagt: „Es ist die Pflicht der Kirchen und ihrer Glieder, die ethischen Seiten dieser Probleme zu prüfen und sie vom biblischen Zeugnis wie der christlichen Erfahrung her zu beurteilen . . . Aus allen diesen Gründen bedarf es einer lebendigen Zusammenarbeit zwischen der organisierten Kirche und deren verantwortlich mit den Angelegenheiten der Gesellschaft befaßten Laien.“ So groß die brennenden Nöte der Flüchtlinge sind, die keiner ganz ermessen kann, der sie nicht selbst an Leib und Seele erfahren hat, so groß könnte die Hilfe und tragende Kraft der Gemeinde Jesu Christi inmitten aller Flüchtlingsnot sein. Eine Mutter kann auch meist die politischen und wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Fragen, die für ihren Sohn aufgebrochen sind, nicht lösen. Aber sie kann eins: sie kann ihrem Sohn Heimat und Liebe geben, wie er sie nirgends sonst in der ganzen Welt findet. So sollte auch die Kirche bei aller ihrer Ohnmacht, die Fülle der Fragen zu lösen, die mit dem Flüchtlingsproblem gegeben sind, den Flüchtlingen Heimat geben und sie aufnehmen, wie eine Mutter ihren Sohn aufnimmt. Das Wort des Herrn, das er seiner Mutter im Blick auf den Jünger mitgab, den er lieb hatte, scheint mir an die Kirche von heute im Blick auf den heimatvertriebenen Flüchtling gerichtet zu sein: „Siehe, das ist dein Sohn“. Es ist zum Teil schon der verlorene Sohn, der sich von der Heimat, die wir bei Gott haben, und von der geistlichen Mutter, der Kirche, entfernt hat. Es ist aber der Flüchtling weithin der suchende Sohn, der nachhause möchte, zu Gott, den es zu seiner Kirche als seiner Mutter hinzieht, aber der bei ihr nicht die Aufnahme, nicht die Liebe und das offene Herz findet, das er sucht und erwartet. Darum wollen wir mit wachem Herzen den Fragen und Tatsachen ins Auge schauen, die mit der kirchlichen Lage der Ausgeheimateten aus dem Osten im Westen Deutschlands gegeben sind.

Bevor wir die Verantwortung der Kirche für die Ausgeheimateten entfalten, gilt es, Klarheit zu gewinnen über die wichtige Frage, wie es sich mit der Kirchenzugehörigkeit der Ausgeheimateten in den Kirchengemeinden anderer Landeskirchen verhält und wer demgemäß in der Kirche für die Ausgeheimateten die Verantwortung trägt. Sind sie Glieder ihrer neuen Ortsgemeinde geworden und damit auch Glieder ihrer neuen Landeskirche? oder sind sie Glieder ihrer alten Kirchengemeinde und damit auch ihrer früheren Landeskirche geblieben und befinden sie sich nur gastweise in ihren neuen Wohnsitz-Kirchengemeinden und neuen Landeskirchen? Oder besteht eine Doppelmitgliedschaft sowohl bei der früheren Landeskirche wie bei der Landeskirche ihres neuen Wohnsitzes? Maßgebend für diese Frage ist, was die Kirche Christi nach evangelischem Verständnis ihrem Wesen nach ist. Sie ist die Versammlung der Gläubigen, in der das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden. Diese Versammlung ist keine ideelle, sondern eine an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit zusammentretende Versammlung der Christen, die sich um Wort und Sakrament scharen. Diese ihre Erscheinung gehört zur Leiblichkeit der Kirche. Die Kirche Jesu Christi tritt nach dem Neuen Testament wie nach den Bekenntnisschriften in doppelter Weise in Erscheinung. Einmal ist sie in der Ortsgemeinde existent, zum andern ist sie in der Gemeinschaft der Gemeinden Jesu Christi eines Gebiets oder Landes wie in der Gemeinschaft der Gemeinden der ganzen Christenheit gegeben. Daher gehören die Christen zu allen Zeiten und an allen Orten einer Gemeinde an, auch wenn der Ort, an dem die Gemeinde Christi zusammenkommt, mitunter nicht ihr Wohnort, sondern davon entfernt ist. Die Ausgeheimateten sind nach dem Wesen der Kirche Glieder der Ortsgemeinde an ihren neuen Wohnorten. Nur durch diese Gliedschaft in der Gemeinde ihres Ortes können sie die Gliedschaft in der Evangelischen Kirche und damit in der Kirche Jesu Christi festhalten. Die Kirche Jesu Christi tritt nach den Aussagen des Neuen Testaments in konkreten, örtlich gesammelten und örtlich gebildeten Gemeinden in Erscheinung, und auch die Bekenntnisschriften der Reformation rechnen mit solchen Gemeinden und haben keinen anderen Kirchenbegriff. Dieser Sachverhalt wird meines Wissens nirgends bestritten.

Man macht allerdings mit Nachdruck geltend, es sei ein großer Unterschied, ob jemand früher von einem Kirchengebiet in ein anderes freiwillig verzog oder aber ob in der Katastrophe von 1945 ganze Ströme von Menschen gegen ihren Willen aus dem Osten flüchten mußten oder ausgesiedelt wurden. Für den freiwilligen Wohnungswechsel seien die in der Kirchenverfassung (z. B. Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union, 1922) vorgesehenen Grundsätze maßgebend, nicht aber für die zwangsweise Aussiedlung, die in

ihrem einmaligen katastrophalen Geschehen die sonst geltenden Rechtsnormen des kirchlichen Lebens sprengte. Die Flüchtlinge hätten daher ein Anrecht, Glieder ihrer Heimatkirche, deren Gebiet sie zwangsweise verlassen mußten, auch nach ihrer Aussiedlung zu sein und zu bleiben. Man spricht daher von einer Doppelmitgliedschaft und beruft sich dabei auf ein Gutachten von Prof. Dr. Scheuner. Diese Doppelmitgliedschaft aber ist nach jenem Rechtsgutachten gerade nicht eine gleichartige Mitgliedschaft sowohl bei der Landeskirche des neuen Wohnsitzes wie bei der Landeskirche der früheren Heimat. Das Gutachten sagt: „Der vollen Teilnahme am Gemeindeleben in der Landeskirche mit allen Rechten und mit allen Pflichten (Steuerpflicht, Pflicht zur Teilnahme am Gemeindeleben, Pflicht zur Übernahme kirchlicher Ämter) auf der einen Seite, steht auf der Seite der alten Heimatkirche ein loses Band gegenüber. Man wird es als ein Band der Freiwilligkeit bezeichnen können, wie überhaupt der fortdauernde Zusammenhalt der Heimatkirche nur auf freiwilliger Grundlage und in den der besonderen Not und Zerstreung angepaßten Formen erfolgen kann.“ Soweit das Gutachten. Mit diesem Grundsatz einer freiwilligen Verbindung mit der alten Heimatkirche für die aus einer Kirche des Ostens ausgesiedelten Gemeindeglieder, die andererseits grundsätzlich Glieder ihrer Ortsgemeinden und ihrer neuen Landeskirche sind, ist eine klare Lösung der Kirchenzugehörigkeit der Ausgeheimateten gegeben. Damit aber ist das andere Extrem, das eine volle Kirchenzugehörigkeit bei der alten Heimatkirche auch nach der zwangsweisen Aussiedlung aus ihr als gegeben ansehen möchte, abgewiesen. Eine solche Kirchenzugehörigkeit ist aus theologischen Gründen vom Verständnis der Kirche nach evangelischer Lehre (vgl. Confessio Augustana, Artikel 7) sowie aus Gründen der kirchlichen Ordnung innerhalb der Landeskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht haltbar. Die Behauptung oder Organisation z. B. einer Schlesischen Kirche oder anderen „Flüchtlingskirche“, die durch alle Landeskirchen hindurch im Gesamtgebiet der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen sollte, ist daher theologisch wie kirchenrechtlich nicht möglich.

Eine Möglichkeit freilich müssen wir klar ins Auge fassen. Es ist die Bildung eigener Gemeinden altpreußischer Ordnung, die sich aus Gründen des Bekenntnisses bilden könnten. Dies hätte in rein katholischer oder rein reformierter Umgebung geschehen können. Hier ist hinzuweisen und wird in einem Gutachten der Kirchlichen Hochschule Berlin-Zehlendorf hingewiesen auf die heimatvertriebenen Hugenotten, die sich als Reformierte innerhalb der lutherischen Kirchengebiete zu eigenen Gemeinden zusammengeschlossen haben. Anders verhielt es sich jedoch mit den vertriebenen Salzburgern, da sie als Lutherische in lutherischen Kirchengebieten angesiedelt wurden. In diesem

Zusammenhang ergibt sich allerdings die Frage, ob es kirchlich wohlgetan ist, daß eine Gemeinde, die ganz überwiegend aus Ausgeheimateten der Ostkirchen der altpreußischen Kirche besteht, im Gebiet einer anderen Landeskirche gehalten ist, die gottesdienstlichen Formen dieser Landeskirche anzunehmen oder aber ob nicht eine weitgehende Rücksicht auf die heimatliche Gottesdienst- und Abendmahlsordnung, entsprechend dem hohen Prozentsatz der Flüchtlinge in den Gemeinden, hier kirchlich geboten wäre. Doch wir wollen im Zuge der grundsätzlichen Erörterung der Kirchengemeindezugehörigkeit den Fragen der Anliegen der Flüchtlingsgemeindeglieder an die neuen Landeskirchen nicht vorgreifen.

Fassen wir zusammen:

1. Die Frage der Kirchengemeindezugehörigkeit der aus den Kirchen östlich der Oder-Neiße-Linie evakuierten Gemeindeglieder ist weder so zu beantworten, als wären sie lediglich Glieder der neuen Landeskirche und als trüge ihre alte Heimatkirche keine Verantwortung mehr für sie.
2. Die Frage ihrer Kirchengemeindezugehörigkeit ist aber auch nicht so zu beantworten, als wären die ausgeheimateten Gemeindeglieder heute noch ebenso wie früher Glieder ihrer Heimatkirche und hielten sich nur gastweise in ihren neuen Wohnsitz-Kirchengemeinden und neuen Landeskirchen auf.
3. Vielmehr ist die rechte Antwort auf diese Frage:
Die aus den Ostkirchen ausgeheimateten Kirchenglieder sind volle Glieder ihrer neuen Gemeinden und Landeskirchen, aber sie stehen nach ihrer eigenen freien Entscheidung mehr oder weniger in einer geistlichen Verbindung mit ihrer früheren Heimatkirche. Sie haben das Recht, sich an sie zu wenden, ihren Rat und Hilfe zu erbitten, und die Heimatkirche muß die Möglichkeit haben, sich ihrer früheren Gemeindeglieder helfend anzunehmen.

Damit stehen wir vor der wichtigen Frage: welches sind die geistlichen und damit kirchlichen Gründe, die ein Band der aus den Ostkirchen ausgesiedelten Gemeindeglieder mit ihrer früheren Heimatkirche als notwendig erscheinen läßt? Im Vordergrund steht hier die Notwendigkeit eines besonderen seelsorgerlichen Dienstes, an den von seelischer Niedergeschlagenheit und verneinender Verzweiflung bedrohten Ausgeheimateten. Ein weiterer Grund ist die Fremdheit, die die Ausgeheimateten vielfach dem Kirchenwesen der neuen Landeskirche gegenüber empfinden, und die sie noch nicht überwunden haben. Sie bedeutet für die Ausgeheimateten ein Hindernis, den Zugang zum Trost und zur Stärkung des Wortes Gottes wie der Sakramente zu finden. Deren aber bedürfen sie um ihrer besonderen seelischen Lage willen dringend. Danach handelt es sich für die Heimat-

kirche, nachdem die Aufnahme der früheren Angehörigen der Ostkirchen in die westlichen Landeskirchen oder die Kirchen des Ostens erfolgt ist, um nichts anderes als um eine Hilfestellung im Blick auf die Ausgeheimateten in ihrer besonderen kirchlichen und besonders schweren seelischen Lage, wie um eine Hilfe für die Landeskirchen, ihnen bei dem Dienst an den Flüchtlingen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Es dürfte daher das Recht und die Pflicht der Heimatkirche sein, für ihre ausgesiedelten Gemeindeglieder in den Fragen ihrer geistlichen Versorgung, ihres Einlebens in das Kirchenwesen der neuen Landeskirche, sowie gegebenenfalls in den Fragen des kirchlichen Bekenntnisses soweit sie die Flüchtlinge betreffen, Mittler zu sein zwischen den Flüchtlingen und den Leitungen der Landeskirche. Wie solche Mittlerschaft praktisch zu verwirklichen ist, ist eine zweite Frage. Die Brüderlichkeit unter den Kirchen gebietet, daß die Fragen bei aller Offenheit in diesem Geiste erörtert und womöglich gelöst werden. Die Einheit und Ordnung der Kirche erfordert, daß nicht jede Gruppe der Beteiligten für sich mit den Leitungen der Landeskirchen verhandelt, sondern die geordnete Vertretung der Ausgeheimateten der Ostkirchen, die in der Regel das Hilfskomitée oder der Ostkirchenauschuß darstellt, gegebenenfalls in Föhlung mit der Leitung oder Vertretung ihrer Heimatkirche handelt. Es dürfte zweckmäßig sein, wenn es in manchen Fragen zu einem Zusammenwirken aller Flüchtlingsvertretungen mindestens einer so großen Landeskirche wie der Kirche der altpreußischen Union im Bereich einer Landeskirche der Westzone kommt und diese Flüchtlingsvertretung im Einvernehmen mit ihren Heimatkirchen die kirchlichen Anliegen der Ausgeheimateten vor die zuständige Kirchenleitung bringt.

Kehren wir aber zur kirchlichen Begründung des besonderen Dienstes der Heimatkirche an den Flüchtlingen zurück. Grund ihres Dienstes ist nicht irgendeine Kirchentrennung. Diese hätte Recht und Grund nur in einem anderen Bekenntnis. Besondere Erlebnisse, besondere gottesdienstliche Gebräuche, besondere Stammesunterschiede, besondere soziale Verhältnisse, etwa die Armut der Flüchtlinge, rechtfertigen nicht eine besondere Gemeindebildung. Das Ziel des kirchlichen Dienstes der neuen Landeskirche wie der alten Heimatkirche ist, den Kirchengliedern aus dem Osten in den neuen Gemeinden und Landeskirchen kirchliche Heimat zu geben. Beide, einheimische wie ausgesiedelte Glieder derselben Gemeinde stehen unter dem Gebot des neuen Testaments: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er von Gott empfangen hat“ (1. Petr. 4, 10). Ein gegenseitiges geistliches Geben und Nehmen, nicht ein Vorzug oder Vorrecht der einen vor den anderen, ist damit in der Gemeinde Jesu Christi für das Zusammenleben von Einheimischen und Ausgeheimateten als Gabe und Aufgabe klar herauszustellen. Der traurige Zustand, daß die Gemeinschaft des

Glaubens und der Liebe, die wir in der Gemeinde Jesu Christi erwarten müßten, vielfach nicht vorhanden ist, darf uns die Aufgabe nicht verdunkeln und das Ziel nicht verrücken, daß beide, Einheimische und Ausgeheimatete, eins werden sollen, weil sie eins sind durch den, der sie zur Einheit seines Leibes berufen hat.

Nun aber ist, wie wir sahen, eine besondere Anrede an die Heimatvertriebenen um ihrer besonderen Lage willen erforderlich. Vielfach wird auch eine besondere soziale Hilfe nötig sein, um den großen äußeren Nöten zu steuern und damit zugleich die Gemeinschaft der Liebe durch die Tat zu bewähren. Die Frage des „Heimatlichen“ der früheren Ostkirche ist eine besonders schwierige und verantwortliche Frage. Es kann sich nicht entscheiden um die Pflege kirchengeschichtlicher Erinnerungen und Traditionen handeln, auch nicht um die Pflege von Heimattreue oder gar Weckung von Heimatgefühlen. Es ist vielmehr Aufgabe des besonderen Dienstes an den Flüchtlingen, sie zuzurüsten, daß sie ihr Geschick als ein von Gott gegebenes und auferlegtes in Geduld des Glaubens tragen lernen und sich durch die Kraft evangelischen Glaubens stärken lassen, sich in ihrem Flüchtlingsgeschick als lebendige Glieder der christlichen Gemeinde zu erweisen. Flüchtlinge dürfen in ihrem Geschick die Hand Gottes sehen, die damit, daß sie Äußeres nimmt und ins Leid führt, ihnen umso reichlicher geistige Gaben gibt und sie teilnehmen läßt am Siege Christi über alles Leid. Gerade darin dürfen die Ausgeheimateten ein lebendiges Zeugnis des Glaubens sein und geben, der seine Heimat gerade nicht im Irdischen, sondern im Bürgertum des Reiches Jesu Christi hat (vgl. Phil. 3, 20: „Unser Wandel, d. h. unser Bürgerrecht, ist im Himmel“).

Daß Christus mit Seinem Wort die Existenz der Ausgeheimateten bestimmt und trägt, sollte das Ziel aller Arbeit an ihnen sein. Darum sollte alles geschehen, um dem Evangelium allenthalben die Türen gerade zu den Ausgeheimateten aufzustoßen. Das sollte dort, wo die Not der Ausgeheimateten am größten und die Probleme am brennendsten sind, mit unbeirrtem Glaubensmut gegenüber aller Schwachheit der Christenheit und aller Hartherzigkeit der Welt geschehen. Ja, die Kirche sollte sich klar darüber sein, daß sie hier an der entscheidenden Front des Kampfes des Glaubens gegen den Unglauben, des Kampfes Christi gegen den Fürsten der Finsternis steht. Denn menschlich gesehen, entscheidet sich an dem Einsatz der Kirche in der Flüchtlingsfrage, ob noch unser ganzes Volk zu Flüchtlingen wird, und geistlich gesehen, entscheidet sich an unserer Haltung, ob wir uns getrauen, unser Handeln an jenem Tage vor dem Richtstuhl Jesu Christi zu verantworten. Denn das ist keine Frage, es geht hier um Sein oder Nichtsein, um Leben und Seligkeit, um ewiges Heil oder ewiges Verderben von Menschen, die entscheidende Hilfe allein von Christus erlangen

können. Diese Hilfe kann ihnen nur durch das Evangelium geboten werden. Wir müßten blind sein, um nicht zu sehen, daß hier die entscheidende Stunde der Kirche in Deutschland geschlagen hat und, wenn ich recht sehe, darüber hinaus für die Christenheit der ganzen Welt. Denn die Christenheit der Welt wird ebensowenig an dieser Not, die einzig dasteht im mitteleuropäischen Raum und die ihre Wirkungen auf ganz Europa und darüber hinaus hat, nicht länger vorübergehen können, ohne schuldig zu werden, nicht nur an der Not der Flüchtlinge, sondern an der Kirche Jesu Christi.

Ja, die Christenheit der Welt ist gefragt, ob sie nicht für diese Millionen Ausgeheimateten noch in einem anderen Sinne zu sorgen hat, als Mittel zur Stillung ihrer äußeren Not und zur Ausrichtung der Botschaft der Kirche an ihnen bereitzustellen. Der Welt müßte mindestens die Frage der Wiedergutmachung von der Christenheit her gestellt werden. Wer sollte sie denn anders heute stellen, und wer sollte denn sagen, daß die Christenheit von der Verantwortung für das, was hier geschehen ist, befreit wäre oder sich durch kluge Gründe befreien könnte? Es mag genügen, wenn hier auf die Verantwortung der Kirche, angefangen von der Gemeinde Christi über die Kirchenleitungen bis hin zur besonderen Verantwortung der Ökumene in dieser Frage, hingewiesen wird.

Erfordert nun die Verantwortung, die wir in der evangelischen Kirche für die Flüchtlinge und den besonderen Dienst an ihnen tragen, eine besondere Bildung von Flüchtlingsgemeinden innerhalb der Ortsgemeinden oder ist trotz der besonderen Lage der Ausgeheimateten und der besonderen kirchlichen Verantwortung ihnen gegenüber oder gerade deswegen der Dienst an ihnen in der Einheit der Gemeinde Christi geboten? Wir müssen die Forderung einer eigenen Gemeinde der Ausgeheimateten oder gar einer Kirche der Armen, die grundsätzlich durch alle Landeskirchen und Gemeinden hindurchgehen sollte, wie sie hier und da ausgesprochen worden ist, ernst nehmen. Denn in diesen Gedanken und Plänen, die heute von Männern der Kirche aus tiefer Enttäuschung über das Versagen der Kirche in der Flüchtlingsfrage ausgesprochen werden, spricht mehr als die äußere Armut der Kirche, ihre Armut an Glauben und an Liebe. Aus diesem Gedanken spricht die Hoffnungslosigkeit, daß es zu einer echten Begegnung zwischen einheimischen und heimatlos gewordenen Gliedern auf dem Boden der Gemeinde Christi nicht mehr kommt und sich an ihnen nicht mehr verwirklicht: „Ihr seid allzumal einer in Christo“ (Gal. 3, 28). Aus dieser Hoffnungslosigkeit, daß der Not des Leibes und der Seele, die über Millionen Ausgeheimatete gekommen ist und bis heute nicht von ihnen genommen ist, von der Christenheit in Deutschland nicht christlich begegnet wird, sprechen tausend bittere Erfahrungen. Aber

dürfen wir Christen zweifeln, daß trotz allem Mangel an hingebender Liebe und an Kraft des Glaubens nicht doch in der christlichen Gemeinde in Deutschland die Gemeinde Jesu Christi existent ist, die wir glauben und bekennen? Und dürfen wir diese Gemeinde zerteilen in eine Gemeinde der Einheimischen und der Flüchtlinge? Gewiß, wir dürfen die Flüchtlinge zu besonderer Wortverkündigung und zu besonderen kirchlichen Zusammenkünften sammeln. Eins aber dürfen wir nicht: von uns aus trennen, was nach Christi Wort und Willen zusammengehört.

Die Kirche der Armen ist aber deswegen keine Lösung des Flüchtlingsproblems, weil diejenigen, die aus wahrscheinlich berechtigten Anstößen an der Lauheit und Trägheit der Christenheit meinen, diesen Weg gehen zu müssen, in der Gefahr stehen, ein falsches Frömmigkeits- und Heiligkeitideal aufzurichten. Das geschieht auf dem Grunde ihres Flüchtlingsgeschicks, ihrer Armut, ihres sich Fremdwissens in dieser Welt, ihres Pilgerberufs, zu dem sie sich gerufen wissen. Aber haben sie mit ihrer Existenz und mit ihrem Wort nicht gerade Zeugen dafür zu sein, daß die ganze Gemeinde zu eben derselben Pilgerschaft gerufen ist wie sie selbst? Und wenn dieser Ruf nicht gehört wird und sich sogar die Gemeinde, in der sie stehen, und die Kirche, der sie angehören, ihrem Ruf gegenüber verschließen sollte, auch dann noch sollten sie mit ihnen in einer Gemeinde und in einer Kirche bleiben, um sie weiter zur Umkehr zu rufen und ihnen ein Zeichen für solche Umkehr zu sein. Wir dürfen in der Evangelischen Kirche solchen Wegen, die Kirche durch Auswahl in Reinheit und Heiligkeit darzustellen, keinen Raum geben, wenn wir nicht bei dem besten Willen auf den Weg geraten wollen, der aus der Gemeinschaft der Kirche Jesu Christi herausführt. Wo ist übrigens der Maßstab dafür, wer würdig wäre, zu dieser Kirche der Armen zu gehören? Der Maßstab der Armut der Flüchtlinge ist sehr fragwürdig. Ein Flüchtling, der sich selbst für arm hält, wird von seinem Nachbarn, dem es viel schlechter geht, als wohlhabend und von dem, der noch keine eigene Wohnung und kein eigenes Bett hat, geradezu als reich angesehen. Die „Kirche der Armen“ stellt also keine rechte Lösung des Flüchtlingsproblems dar.

In einem wegweisenden Zeugnis über die Flüchtlingsfrage heißt es:

„Jede hier auf Erden im Gottesdienst versammelte Gemeinde ist nur Vorstufe der wahren Gemeinde des Herrn, die unsere Hoffnung ist. In der Gemeinde werden die Hinzugeführten aus dem Osten zu solcher eschatologischen Erkenntnis reif sein, weil sie durch die Heimatlosigkeit sich ganz anders als Gemeinde der Wandernden erkennen wie die, denen die irdische Heimat erhalten geblieben ist. Sie können durch ihr Dasein den andern das Wort bezeugen, das ihnen

heute in Sonderheit gelten mag: Hebr. 13, 14 „Wir haben hier keine bleibende Statt, sondern die zukünftige suchen wir“. Damit empfängt dieser Teil der Gemeinde aber nicht ein Sonderrecht, sondern besitzt nur bei sich selbst ein besonderes Zeugnis. Denn über jeder Gemeinde und Kirche steht diese eschatologische Schau. Aus ihr fließt das Wort, das Paulus für die Einheit der Gemeinde und die Ausschaltung unberechtigter Grenzen geschrieben hat: Gal. 3, 26-29: „Denn ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christum Jesum. Denn wieviel euer auf Christum Jesum getauft sind, die haben Christum angezogen . . .“ Der Vers 29 schließt in sich den großen gemeinsamen Besitz, von dem die christliche Kirche lebt unabhängig von dem, was das äußere Leben ihr irgendwie, irgendwo, irgendwann zuteilen mag“ (Verlautbarung der Evg.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über besondere Flüchtlingsgottesdienste vom 12. 2. 1949, Absatz 11).

Ich könnte das vielfältige Bild der tatsächlichen kirchlichen Lage der Ausgeheimateten in den Westkirchen auf Grund eingehender Berichte aus fast allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland darstellen. Ich will mich aber darauf beschränken, zusammenfassend zu fragen: welche kirchlichen Anliegen bewegen die Ostflüchtlinge hinsichtlich ihrer kirchlichen Versorgung? Dabei werden folgende Bit-ten von ihnen selber laut:

1. Es wird um Vermehrung der sonntäglichen Gottesdienste überhaupt gebeten. Es heißt z. B. „Es gibt in Hannover Kapellen-Gemeinden, in denen nur 14tägig Gottesdienste gehalten werden, ja, es gibt Dörfer mit Kapellen, in denen nur alle sechs Wochen Gottesdienst stattfindet.“ In manchen Gegenden sind die Schulklassen mit unbequemen Bänken als gottesdienstlicher Raum ein Anstoß für Einheimische und Flüchtlinge.
2. Es heißt immer wieder: Es besteht das Bedürfnis, neben den landeskirchlichen Gottesdiensten hin und wieder Flüchtlingsgottesdienste besonders mit Abendmahlsfeiern zu haben, die ihnen nach der Form von der Heimat her vertraut sind.
3. Weiter werden erbeten Aussprache-Zusammenkünfte unter Leitung des Ortspfarrers bei öfterer Besprechung und Hinzuziehung eines Ostpfarrers.
4. In Zusammenhang damit steht die vielfältige Bitte um vermehrte Seelsorge, die wohlgemerkt nicht nur von Ortspfarrern, sondern auch von den Gemeindegliedern in christlichen Gesprächen erwartet wird. Es fragt sich, ob nicht die Laienschaft unter den Flüchtlingen für den Dienst der Seelsorge unter ihren Leidensgefährten noch ganz anders eingesetzt werden könnte, als es erfreu-

licherweise hier und da schon der Fall ist. Es wird gerade an die Erfahrung der Schlesischen Kirche erinnert, die ja unter dem Zwang der Verhältnisse polnischer Besatzung und der Aussiedlung der Deutschen aus dem östlichen Kirchengebiet dort zu einer Kirche der Lektoren geworden ist. Es wird geradezu gefordert, es möchten doch abgelegene kirchliche Bezirke ähnlich wie im östlichen Kirchengebiet von „Lektoren“ versorgt werden.

5. Vielfach wird auch die Erhaltung der kirchlichen Sitte und Gebräuche der Heimatkirche gefordert. Über die Liturgie und das Liedgut der Heimatkirche hinaus wird hier auf die kirchliche Sitte bei Amtshandlungen hingewiesen. Dazu wäre notwendig, daß die Pfarrer der Landeskirchen des Westens mehr von der kirchlichen Tradition der Ostkirchen und ihrer geprägten kirchlichen Sitte wüßten. Dann wäre es sicher leichter, die Kräfte des Glaubens und treuer Kirchlichkeit, die unter den Ostflüchtlingen noch weithin lebendig sind, zu erhalten und auch für die neuen Landeskirchen fruchtbar zu machen.
6. Ein besonderes Anliegen der Flüchtlinge ist die persönliche Verbindung mit ihrem Heimatpfarrer. Dazu zu helfen, daß diese Verbindung wieder zustandekommt, ist eine wichtige Aufgabe von Pfarrämtern, Superintendenturen und Kirchenleitungen. Hierher gehören die Rundbriefe der Pfarrer, die vielfach mit großem Verlangen und Freude aufgenommen werden und dann ein rechter kirchlicher Dienst sind, wenn sie über alle persönlichen Nachrichten hinaus die Flüchtlinge seelsorgerlich ansprechen und sie in getrostem Glauben und geduldigem Ausharren stärken. Anschriftenverzeichnisse der Ostpfarrer aller Ostkirchen sollten in den Händen aller Superintendenturen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
7. In der Hilfe in wirtschaftlichen und sozialen Nöten sollte die Kirche trotz aller Schwierigkeiten und trotz des Versagens der politischen Stellen, die mit der Not nicht fertig werden, dennoch auf dem Plane sein, und alles einsetzen, um überall die größte Not zu lindern und dem Ausgeheimateten zu zeigen, daß er in der christlichen Gemeinde als Bruder aufgenommen wird.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage: Welche Förderung haben die Ausgeheimateten aus dem Osten den Kirchen des Westens gebracht und können sie in Zukunft bringen? Hier ist Erfreuliches zu berichten. So heißt es aus der Hannoverschen Kirche: „Gute schlesische Sitte bürgert sich hier und da mehr und mehr ein, so das Aufstehen während der Liturgie, das Knien beim Empfang des heiligen Abendmahls. Auch der Gemeindegesang ist zweifellos durch die

Flüchtlinge belebt worden.“ Ein starker Zug der Bereitschaft zum kirchlichen Dienst geht durch die Flüchtlinge. Aus der Bayerischen Landeskirche wird berichtet, daß führende Kirchenmänner die Förderung des christlichen Lebens durch die Flüchtlinge anerkennen. Es heißt weiter: „Unter den Diakonen und Diakonenschülern, in Kirchenvorständen, in den Vereinen, unter den katechetischen Hilfskräften befinden sich bei uns teilweise mehr Flüchtlinge als Einheimische.“ Aus Württemberg heißt es: „Die Förderung liegt für Württemberg auf liturgischem Gebiet und ist da vorhanden, wo Flüchtlinge ohne Murren und im Glaubensgehorsam den ihnen von Gott gewiesenen Weg gehen.“ In Kurhessen-Waldeck wird von einer Belebung des erstarrten kirchlichen Lebens durch die Ausgeheimateten gesprochen. Die Ortspfarrrer haben mir das unaufgefordert wiederholt zum Ausdruck gebracht. Ähnlich sagt eine andere Stimme: „Die ostvertriebenen Gemeindeglieder haben den Kirchen des Aufnahmegebietes eine innere Bereicherung gebracht durch den Ernst ihrer Frömmigkeit und ihre kirchliche Treue.“ Es ist beachtlich, daß die Ortspfarrrer die kirchliche Verantwortung der Flüchtlinge klar erkennen: „Die schlesischen Gemeindeglieder sollen ihre besondere Verantwortung darin sehen, sich am kirchlichen Leben der Aufnahme-gemeinde zu beteiligen und so wesentlich zur Verlebendigung des Gemeindelebens hin und her beizutragen. Leider ist es bisher nicht zu spüren, daß das Flüchtlingschicksal als eine Predigt Gottes an alle in den Gemeinden verstanden worden wäre.“

Die Verantwortung der Kirche für ihre ausgeheimateten Glieder ist groß. Die Kirche wird dieser Verantwortung nur gerecht werden können, wenn sie als eine aus Gottes Wort und Geist erneuerte Kirche diese neue Aufgabe ergreift.

In welcher Weise eine der Ostkirchen sich ihrer ausgeheimateten Glieder anzunehmen sucht, dafür darf das Wort der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien aus dem Jahre 1950 ein Zeichen sein. In einem anderen Beschluß hatte die Synode zum Selbstverständnis der Schlesischen Kirche Stellung genommen. Dort heißt es: „Die Evangelische Kirche von Schlesien ist die Provinzialkirche in dem Restgebiet von Schlesien innerhalb der Gesamtkirche der Altpreußischen Union. Sie hat die aus ihrer heutigen Lage erwachsenen besonderen Aufgaben, ohne insoweit kirchenregimentliche Befugnisse auszuüben, die verbliebenen Gemeinden im Osten geistlich zu betreuen und mit den Gemeindegliedern in der Zerstreuung die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe aufrechtzuerhalten.“ Hier ist, abgesehen von der Aufgabe an den in ihrem östlichen Gebiet verbliebenen Gemeinden, die Aufgabe an den ausgeheimateten Gemeindegliedern in der Zerstreuung als eine der schlesischen Restkirche verbliebene Verantwortung

klar ins Auge gefaßt. Es wird aber ausdrücklich festgestellt, daß es sich hier nicht um kirchenregimentliche Ansprüche oder Befugnisse auf die Leitung der ausgeheimateten Gemeindeglieder oder ihre Zusammenfassung in sogenannte „Flüchtlingsgemeinden“ handelt, sondern um einen kirchlichen Dienst ohne kirchenregimentliche Befugnisse. Es gibt ja auch sonst in der Kirche solchen brüderlichen Dienst, der aus mancherlei Gründen von Kirche zu Kirche geschieht. Man denke etwa an den Besuchsdienst auswärtiger Kirchenleitungen in anderen Kirchen oder den Besuchsdienst auswärtiger Visitatoren bei den Kirchenvisitationen oder den besonderen Dienst, den andere Kirchen den Diasporagebieten der Evangelischen Kirche als Zeichen brüderlicher Verbundenheit und zum Zwecke geistlicher Stärkung angedeihen lassen. Ähnlich ist auch dieser Dienst der Heimatkirche durch ihre Vertreter an ihren ausgeheimateten Gemeindegliedern in anderen Landeskirchen zu verstehen.

In einem besonderen Synodalbeschuß wird „die Verantwortung der Evangelischen Kirche von Schlesien für die von ihr getrennten Glieder“ entfaltet. Die Schlesische Synode von 1950 war davon überzeugt, daß hier ein brüderlicher Dienst zu tun sei, zu dem sie sich vom Herrn der Kirche gerufen weiß und den ihr niemand abnehmen kann. Es handelt sich dabei nicht darum, die äußere Tradition der Heimatkirche fortzuführen und durch eine kirchliche Arbeit aufrechtzuerhalten, obwohl zu fragen wäre, ob es nicht auch im Raum der Evangelischen Kirche eine legitime kirchliche Tradition gibt, die als geistliche Erfahrung einer ganzen Kirche oder als geistliches Erbe einzelner Männer der Kirche unvergessen und geachtet bleiben sollte. Das Wort der Synode weist jedenfalls auf einige geistliche Erfahrungen der Heimatkirche hin. Gott hat diese Kirche in den Stürmen der Gegenwart, des Kirchenkampfes, wie des Zusammenbruchs von 1945 gnädig erhalten. Als der Osten überrannt wurde und alles zusammenbrach, blieb unsere Kirche bestehen und kam zu einem Wiederaufbau, wie er in dieser Weise keiner der Gliedkirchen im Osten wieder zuteil wurde. Es wird die wunderbare Erfahrung der Kraft des Wortes Gottes erwähnt, die in der Anfechtung des Glaubens aufs Wort merken ließ und die in unseren Gemeinden in großem Maße Laien zu freudigem Dienst im Lektorenamt erweckte. Auch hierin ging die Erfahrung unserer Kirche über das Maß der Erfahrung anderer Kirchen hinaus, weil keine andere Kirche in einem solchen Ausmaß zu einer „Kirche der Lektoren“ geworden ist. An eine dritte geistliche Erfahrung wird in dem Synodalbeschuß erinnert. Das Flüchtlingsgeschick mit dem Verlust aller Habe und aller Sicherungen des Lebens wie die Heimatlosigkeit haben bei vielen Gemeindegliedern dazu geführt, daß sie unter der Verheißung des Wortes Gottes die Gabe der Fremdlings-

schaft erkannten, ein Pilgrim auf Erden und zugleich ein Bürger Gottes zu sein. So wurde die Berufung des Christen, unterwegs zu sein und die ewige Stadt Gottes zu suchen, neu erkannt. Die besondere Schwere und das große Ausmaß des Geschickes, das mit dem Auszug von fast zwei Millionen Gemeindegliedern über unsere Kirche hereinbrach, stellt geistlich gesehen zugleich — und das ist die besondere Erfahrung, die sicherlich auch andere Ausgeheimatete aus dem Osten gemacht haben, eine besondere Gnadengabe dar, die ihre Bedeutung über die Erfahrung des Einzelnen und unserer Kirche hinaus für die ganze Christenheit in Deutschland hat.

Diese Erfahrungen, die in der Schlesischen Kirche größtenteils gemeinsam in den Gemeinden bis in unsere Tage gemacht worden sind, stellen über die äußere Kircheng Zugehörigkeit hinaus ein geistliches Band dar, ja einen geistlichen Tatbestand, der den Glauben Unzähliger in besonderer Weise bereichert und geprägt hat. Sollte nicht die Erinnerung an das, was Gott an uns als seiner Kirche und an ihren Gliedern getan hat, zu dem Lobe Gottes gehören, daß wir ihm durch Jesus Christus darzubringen schuldig sind und zugleich zur Glaubensstärkung dienen mitten in den großen Nöten, die uns heute in Ost und West getroffen haben? Was der Herr der Kirche dann aus dieser unserer Erfahrung für andere Kirchen und ihre Glieder machen wird, ob er das Zeugnis dieser unserer Erfahrung zur Erweckung und Erneuerung seiner Gemeinde auch in anderen Landeskirchen gebrauchen wird, das können wir nur ihm anbefehlen. Wir müßten es jedenfalls in unserer Kirche als Undankbarkeit gegen Gott und Untreue gegen unsere Brüder und Schwestern ansehen, wenn wir dieses geistliche Band nicht festhielten und pflegten, das uns in unserer Kirche unverdient als Geschenk Gottes zuteil geworden ist.

Hinzu kommt noch ein zweiter Grund, der, weil oben erwähnt, hier nur kurz angedeutet zu werden braucht. Die besondere seelische Lage in der sich die Gemeindeglieder aus dem Osten heute unter völlig veränderten Verhältnissen oft in besonderer äußerer und innerer Not befinden, erfordert um der Liebe willen, ihnen in besonderer Weise mit dem Troste des Wortes Gottes und der Tat der Liebe zu dienen. Hierzu aber ist auch die Heimatkirche darum besonders berufen, weil sie wie niemand sonst die früheren äußeren und inneren Lebensverhältnisse dieser Gemeindeglieder kennt und daher auch ein besonderes Verständnis für ihre gegenwärtige Lage haben dürfte.

Daher hat die Synode ihre brüderliche Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe mit den aus der Schlesischen Kirche ausgeheimateten und zerstreuten Gemeindegliedern bezeugt. Als Aufgabe an diesen Gemeindegliedern hat sie Folgendes erkannt: Den **B e s u c h s d i e n s t** an den zerstreuten Schlesiern. Er wird einerseits von den in der „Ge-

meinschaft Evangelischer Schlesier“ zusammengeschlossenen Pfarrern und Laien in den einzelnen Landeskirchen ausgeübt. Bei Pfarrkonventen ehemaliger schlesischer Pfarrer in den einzelnen Kirchengebieten soll über die gemeinsame Aufgabe an den ausgesiedelten schlesischen Gemeindegliedern beraten werden. Durch besondere Gottesdienste für Ausgeheimatete aus unserer Kirche wie aus den anderen Ostkirchen, die möglichst gemeinsam mit den eingewanderten Gemeindegliedern gehalten werden sollen, wird dieser Besuchsdienst wahrgenommen. So sind unsererseits Besuchsreisen in den Landeskirchen von Hannover, Hessen-Kassel, Rheinprovinz und Westfalen durchgeführt worden.

Als zweite Aufgabe sieht die Synode die, den zerstreuten evangelischen Schlesiern behilflich zu sein, daß sie die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe auch in ihren neuen Gemeinden und Landeskirchen finden. Dazu bedarf es der Fühlungnahme mit den anderen Landeskirchen und zwar in der Richtung, daß die aus ihren östlichen Heimatkirchen ausgesiedelten Gemeindeglieder in ihren neuen Landeskirchen eine neue kirchliche Heimat finden möchten. Das bedeutet kein Mißtrauen gegen die Kirchenleitungen dieser Kirchen, als wären sie nicht selbst auf dieses Ziel bedacht. Aber es bedeutet die Bitte an sie zu gemeinsamer Arbeit an einer Aufgabe, zu der die Heimatkirche auf Grund ihrer Erfahrung und ihrer Verbindung mit ihren ausgeheimateten, ehemaligen Gliedern einen Beitrag zu leisten bereit ist. Wo der Leitung der Heimatkirche Anliegen hinsichtlich der Versorgung von Gemeindegliedern mit Wort und Sakrament bekannt werden, wird sie diese an die zuständige Kirchenleitung weitergeben. Wo die Fremdheit des anderen Kirchentums die Gemeindeglieder der Ostkirchen hemmt oder hindert, sich freudig am gottesdienstlichen Leben zu beteiligen, dürfte die Leitung der Heimatgemeinde in der Lage sein, Wege zur Überwindung solcher Fremdheit zu weisen und das Vertrauen der ausgeheimateten Gemeindeglieder zu ihrer neuen Landeskirche zu stärken.

Die dritte Aufgabe die in diesem Zusammenhange vor den Heimatkirchen des Ostens steht, ist die ständige Weiterarbeit an den Fragen, die sich aus der Verdrängung so vieler Gemeindeglieder aus ihrer Heimat für ihre kirchliche Versorgung, Sammlung und Tröstung ergeben, wobei ihre besondere kirchliche Herkunft zu berücksichtigen ist. Diese Frage kann nur in Gemeinschaft mit den anderen Landeskirchen und mit den Vertretungen der aus dem Osten Ausgeheimateten, den Hilfskomitees, bearbeitet und geklärt werden.

Mit diesem Wege, der hier von der Kirche für ihre ausgeheimateten Gemeindeglieder durch die Synode der Schlesischen Kirche vorgezeichnet worden und beschritten ist, meinen wir nicht, die Lösung aller mit

dem Flüchtlingsproblem zusammenhängenden Fragen gefunden zu haben. Wir meinen jedoch einen Weg zu sehen, wie aus kirchlicher Verantwortung den aus dem Osten verdrängten Gemeindegliedern geholfen wird, die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe auf dem Boden unserer Evangelischen Kirche zu finden, ohne die Christenmenschen nicht recht leben können. Mit dieser Entscheidung, daß die Heimatkirche in den besonderen Fragen und Anliegen ihrer ausgeheimateten Glieder eine Mittlerstellung einnehmen soll zwischen ihnen und den Leitungen der neuen Landeskirchen, ist, wie wir glauben, ein verheißungsvoller Weg besritten.

Der von der Schlesischen Synode gefaßte Beschluß über die Verantwortung der Kirche für die von ihr getrennten Glieder schließt mit den Worten: „Zu besonderem Dank gegen den Herrn der Kirche bewegt uns alle brüderliche Hilfe, welche die Landeskirchen, die Organe des Hilfswerks und die Ökumene unseren vertriebenen Brüdern und Schwestern haben zuteil werden lassen. Gott, der Herr, erwecke allenthalben in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland ein Offensein für die besonderen Anliegen der Glieder aus den verdrängten Kirchen und helfe dazu, daß die durch die Not bewirkte Begegnung der Kirchen der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland diene.“

Ernst Hornig